Arbeit, Wirtschaft, Recht

2023
ISBN 978-3-406-80416-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ARBEIT
WIRTSCHAFT
RECHT

Festschrift für
Martin Henssler
zum 70. Geburtstag

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

ARBEIT
WIRTSCHAFT
RECHT

FESTSCHRIFT FÜR

MARTIN HENSSLER

ZUM 70. GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Christian Deckenbrock, Clemens Höpfner, Matthias Kilian,
David Markworth, Ulrich Sittard

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2023

C.H.BECK

Zitiervorschlag: Autor FS Henssler, 2023, …

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 80416 8

© 2023 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza
Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH, Lahnau

Foto Jubilar, S. II: Simon Wegener

CO_2 neutral
chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

VORWORT

Martin Henssler feiert am 11. Juni 2023 seinen 70. Geburtstag. Mit dieser Festschrift wollen Freunde, Schüler und Weggefährten eine Galionsfigur der Rechtswissenschaft und einen Brückenbauer zwischen den verschiedenen Disziplinen des Arbeits-, Wirtschafts- und Anwaltsrechts, zwischen der Wissenschaft und der Praxis und nicht zuletzt zwischen der Rechtswissenschaft und der Rechtspolitik ehren.

Martin Henssler wurde 1953 in Stuttgart geboren. Dort besuchte er von 1960 bis 1964 die Grundschule und anschließend bis zum Abitur im Jahr 1972 das Dillmann-Gymnasium. Nach einer Banklehre, die er 1974 mit der Kaufmannsgehilfenprüfung abgeschlossen hatte, nahm er im Wintersemester 1974/75 das Studium der Rechtswissenschaften im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung an der Universität Konstanz auf, das aus einem sechssemestrigen Grundstudium mit Zwischenprüfung (als Ersatz für die erste Prüfung), einem sich direkt anschließenden zweijährigen praktischen Teil (identisch mit der Referendarzeit) sowie einem einjährigen Vertiefungsstudium bestand und mit dem zweiten juristischen Staatsexamen abschloss. Martin Hensslers außerordentliche juristische Begabung, die ihm familiär in die Wiege gelegt wurde – sein Vater war Ministerialdirigent im Justizministerium Baden-Württemberg –, zeigte sich schon früh. So belegte er im mit der Note „gut" bestandenen Assessorexamen die Platzziffern 1 und 2.

1981 wurde Martin Henssler wissenschaftlicher Mitarbeiter von Bernd Rüthers am Konstanzer Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handelsrecht und Rechtstheorie, an dem er zuvor schon als Hilfskraft tätig gewesen war. Im gleichen Jahr heiratete er seine erste Frau Friederike, die 2012 viel zu früh verstorben ist. Aus der Ehe gingen die Söhne Jonathan (1986) und Simon (1988) sowie die Tochter Anna Maria (1992) hervor, zu denen er bis heute eine sehr enge Beziehung pflegt.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Im Februar 1983 wurde Martin Henssler mit der Arbeit „Der Arbeitsvertrag im Konzern" promoviert, die – bei seinem akademischen Lehrer ein absoluter Ausnahmefall – die Höchstnote summa cum laude erhielt. Bei der Wahl des Dissertationsthemas zeigten sich schon früh das Interesse und die besondere Begabung des Jubilars, Fragestellungen an der Schnittstelle von Arbeits- und Gesellschaftsrecht rechtsgebietsübergreifend in den Blick zu nehmen. In einem wissenschaftlichen Umfeld, das seit vielen Jahren zur Spezialisierung und zur Anhäufung von Detailwissen neigt, ist Martin Henssler einer der letzten „Generalisten", der auf eine breite Expertise in den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Arbeits- und Wirtschaftsrechts und nicht zuletzt des Berufsrechts zurückgreifen kann.

Neben die breite wissenschaftliche Ausrichtung tritt mit dem Gespür für praxisrelevante Themen und der Orientierung auf praxistaugliche Lösungen ein zweites Charakteristikum der Arbeitsweise Martin Hensslers. Auch diese Eigenschaft lässt sich schon früh in seiner beruflichen Laufbahn beobachten. Im Oktober 1983 trat er eine Stelle als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Konstanz an. 1985 wechselte er als Richter für Zivilsachen zunächst an die Amtsgerichte Überlingen und Konstanz, 1986 dann an das Landgericht Konstanz. Während seiner Tätigkeit im Justizdienst blieb er der Universität Konstanz als Lehrbeauftragter verbunden. Ab Oktober 1986 ließ er sich als „Praktiker" an die Universität abordnen, eine in Konstanz bis heute geübte wie geschätzte Praxis.

Im Februar 1990 erfolgte die Habilitation mit der wiederum unter Betreuung von Bernd Rüthers entstandenen, 1994 veröffentlichten und vielfach rezensierten Arbeit über „Risiko als Vertragsgegenstand". Seine damals erlangten, andere Wissenschaften, insbesondere die Ökonomie, einbeziehenden Erkenntnisse zu den privatrechtlichen Folgen unvorhergesehener Ereignisse haben ua Eingang in die Geschäftsgrundlagendogmatik gefunden. Die Uni-

versität Konstanz verlieh ihm die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht.

Durch die Vertretung eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht im Sommersemester 1990 war ein erster Kontakt zur Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln geknüpft. Der junge Privatdozent hinterließ offenbar einen hervorragenden Eindruck, mündete die Vertretung doch sogleich in den Ruf auf eine C 3-Professur für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht. Zunächst gab er dem Werben der Kölner Fakultät jedoch nicht nach, sondern folgte – mit Blick auf die familiäre Verwurzelung in Baden-Württemberg naheliegend – zum Wintersemester 1990/91 dem parallel erteilten Ruf auf eine C 3-Professur für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Universität Heidelberg. Allerdings sollte die Station in Heidelberg nur von kurzer Dauer sein, denn die Kölner Fakultät ließ nicht locker. Bereits ein Jahr später nahm Martin Henssler unter Ablehnung paralleler Rufe auf eine C 4-Professur für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an der Universität Passau und eine C 4-Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Rostock – weitere angekündigte Rufe konnten wegen der bereits erfolgten Annahme des Kölner Rufes nicht mehr ergehen – den Ruf auf einen Lehrstuhl (C 4) für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Wirtschaftsrecht sowie Anwaltsrecht an der Universität zu Köln an. Nicht nur die Anzahl der Rufe, sondern auch die Bandbreite der Denominationen der betreffenden Professuren, die dem jungen Wissenschaftler angetragen wurden, ist außerordentlich und ein früher Beleg für die breite juristische Begabung des Jubilars.

Mit der Übernahme des Kölner Lehrstuhls verbunden war die Leitung des zunächst noch als An-Institut ausgestalteten Instituts für Anwaltsrecht. Das Institut war 1988 auf Initiative von Peter Hanau, damals Rektor der Universität zu Köln, und Ludwig Koch, seinerzeit Präsident des Deutschen Anwaltvereins und Rechtsanwalt in Köln, als erstes Institut seiner Art in Deutschland gegründet worden und machte sich fortan die Förderung der Belange der Anwaltschaft zur Aufgabe. Es trägt bis heute ganz maßgeblich dazu bei, dass in der Hochschulausbildung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Kölner Universität die Brücke zwischen Rechtswissenschaft und anwaltlicher Praxis geschlagen wird. Seit 1996 leitet Martin Henssler zudem das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht, eine eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht angegliederte Einrichtung, die gegründet wurde, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung durch rechtsvergleichende Forschung Rechnung zu tragen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Eine besondere Bedeutung in der akademischen Laufbahn von Martin Henssler nimmt sicherlich das Jahr 1997 ein. In diesem Jahr wurde er nicht nur von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand der Zivilrechtslehrervereinigung gewählt, deren 1. Vorsitzender er später – von 2007 bis 2011 – war. Ebenfalls 1997 erreichte ihn der Ruf auf den Lehrstuhl seines akademischen Lehrers in Konstanz (der anstehende Ruf auf die Nachfolge Wolfgang Zöllners in Tübingen war damit gesperrt). Die Kölner Fakultät legte sich abermals ins Zeug und warf zur Abwehr des – aufgrund der Unterstützung des Stuttgarter Ministeriums – großzügigen Konstanzer Ausstattungsangebots die Nachfolge Herbert Wiedemanns im Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht in die Waagschale. Für Martin Henssler und seine Familie stand damit eine Richtungsentscheidung an: zurück an die Heimatuniversität am schönen Bodensee, wo die Familie noch ein Haus besaß, oder Übernahme des großen und traditionsreichen Kölner Instituts?

Die Entscheidung für Köln sollte der Jubilar nicht bereuen. Im Oktober 1998 übernahm er die Geschäftsführung des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, die er bis zu seiner Pensionierung innehatte. Im gleichen Jahr wurde er in die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages gewählt, deren Vorsitzender er von 2006 bis 2012 als Nachfolger Paul Kirchhofs war. Als Vorsitzender war er zugleich Präsident des 67., 68. und 69. Deutschen Juristentages, wobei der Berliner „Jubiläumsjuristentag" zum 150-jährigen Bestehen des

Deutschen Juristentages im Jahr 2010 besonders hervorsticht. Martin Henssler war es auch, der den DJT der jüngeren Juristengeneration geöffnet hat. Auf seine Initiative hin dürfen studentische Seminargruppen bis heute nicht nur kostenfrei am Fachprogramm des Juristentages teilnehmen, sondern auch in kleiner, geschützter Runde mit dem Abteilungsvorstand diskutieren. Insbesondere wegen seiner Verdienste um den Deutschen Juristentag hat Martin Henssler 2012 aus den Händen der damaligen Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse erhalten.

Das Arbeitsrecht hat Martin Henssler aus seinem „Haus im Weyertal" heraus über viele Jahre hinweg als Autor und Herausgeber geprägt. Von seinem Vorgänger Herbert Wiedemann übernahm er im Jahr 2000 als geschäftsführender Herausgeber die Schriftleitung der Zeitschrift „Recht der Arbeit" (RdA), die er bis heute, seit diesem Jahr gemeinsam mit seinem Schüler und Nachfolger Clemens Höpfner, ausübt. Daneben ist er Mitherausgeber und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der „Zeitschrift für Arbeitsrecht" (ZFA), Mitherausgeber der „Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln", Initiator und Mitherausgeber der Schriftenreihe „Studien zum deutschen und europäischen Arbeitsrecht", Mitherausgeber des Arbeitsrecht-Kommentars „HWK" (Henssler/Willemsen/Kalb) sowie der Handbücher „Der Tarifvertrag" (Henssler/Moll/Bepler), „Arbeitsrecht in Europa" (Henssler/Braun) und „Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträge" (Henssler/Grau), Bandredakteur des „arbeitsrechtlichen" 5. Bandes (wie auch des 6. Bandes) des Münchener Kommentars zum BGB (aktuell in 9. Auflage 2023) und nicht zuletzt Mitveranstalter des traditionsreichen Wiesbadener Seminars für Arbeitsrecht.

Zum Individualarbeitsrecht hat Martin Henssler mit seiner Kommentierung der §§ 615–619a und §§ 623–630 BGB sowie einer Reihe von Beiträgen zum Arbeitszeitrecht, zum Kündigungsschutzrecht, zu den Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf das Arbeitsrecht, zum Fremdpersonaleinsatz sowie zum Arbeitnehmerbegriff in Deutschland und Europa wichtige Impulse geliefert. Mit dem Handbuch „AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen" (Henssler/Moll) zeigte der Jubilar einmal mehr, dass er es versteht, Wissenschaft mit der und für die Praxis auf höchstem Niveau zu betreiben. Den Studierenden ist er als Autor des von seinem Lehrer übernommenen Lehrbuchs zum Arbeitsrecht (Brox/Rüthers/Henssler, 20. Auflage 2020) bekannt.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Im Zentrum der wissenschaftlichen Tätigkeit Martin Henssler im Arbeitsrecht stand und steht allerdings das Kollektivarbeitsrecht, und zwar – neben dem Recht der Unternehmensmitbestimmung an der Schnittstelle zum Gesellschaftsrecht – vor allem das Tarifvertragsrecht. Damit setzte er eine lange Tradition im „AWR" fort, das seit der Gründung des Instituts im Jahr 1929 durch Hans Carl Nipperdey stets den Anspruch hatte, ein Motor für die Entwicklung des Tarifvertragsrechts zu sein. Beispielhaft zu nennen sind aus der Vielzahl der Beiträge des Jubilars seine Monographien zur sozialen Mächtigkeit von Gewerkschaften (2006) und zum fehlerhaften Tarifvertrag (mit Höpfner und Orlowski, 2012), seine Kommentierungen des Tarifvertragsgesetzes im „HWK" und der „Tarifgebundenheit durch Inbezugnahme" im Handbuch „Der Tarifvertrag", die frühen Beiträge „Tarifautonomie und Gesetzgebung" (ZFA 1998, 1), „Firmentarifverträge und unternehmensbezogene Verbandstarifverträge" (ZFA 1998, 517) und „Unternehmensumstrukturierung und Tarifrecht" (Festschrift für Günter Schaub, 1998, 311), seine kritische Begleitung des Grundsatzes der Tarifeinheit bis hin zur gesetzlichen Regelung in § 4a TVG (ua in RdA 2011, 65 und RdA 2015, 222) sowie nicht zuletzt seine rechtspolitischen Vorschläge zur Stärkung der Tarifbindung (in RdA 2021, 1).

Hervorzuheben ist schließlich der Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes, den der Jubilar gemeinsam mit seinem Kölner Kollegen Ulrich Preis im Auftrag der Bertelsmann Stiftung in den Jahren 2006 und 2007 vorgelegt hat und der im April 2007 von der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung e.V. mit dem erstmals vergebenen „Preis für gute Gesetzgebung" ausgezeichnet worden ist. Dass es nicht gelungen ist, den Entwurf politisch durchzusetzen, obwohl seine Ausgewogenheit allenthalben gelobt wurde, ist letztlich ein Zeichen für die partielle Handlungsunfähigkeit des Gesetzgebers in der Zange der Sozialpartner.

Im Gesellschaftsrecht deckt Martin Henssler ebenfalls die ganze Breite der Disziplin ab. Sein besonderes Interesse gilt aber den gesellschaftsrechtlichen Strukturen großer Freiberuflerzusammenschlüsse. Es ist ihm ein Anliegen, diese speziellen Gebilde nicht nur zu verstehen und anderen verständlich zu machen, sondern auch darauf hinzuwirken, dass ihren Eigenheiten auf rechtspolitischem Wege so Rechnung getragen wird, wie dies ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung entspricht. In diesem Zusammenhang kritisierte er immer wieder das Fehlen einer adäquaten Rechtsformalternative für derartige Zusammenschlüsse in Deutschland. Um diese Kritik zu unterfüttern, hat er sich intensiv rechtsvergleichend mit den für die Praxis attraktiveren Angeboten im Ausland, insbesondere der (britischen und amerikanischen) „Limited Liability Partnership" (LLP), auseinandergesetzt und vermochte daher präzise die Gründe für ihren außergewöhnlichen Erfolg in Deutschland aufzuzeigen. Als dann mit der PartG mbB endlich eine „deutsche Antwort" auf die LLP gefunden wurde, war er einer der ersten, der die weiterhin verbleibenden Defizite des deutschen Personengesellschaftsrechts benannte (vgl. nur AnwBl 2014, 96). Maßstabsetzend ist bis heute sein 1997 in erster Auflage erschienener Kommentar zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz aus der gelben Reihe des Beck-Verlags, den er nach wie vor (3. Auflage 2018) in Alleinautorschaft gestaltet. Auch sein 2001 im Zusammenwirken mit Michael Streck in Erstauflage erschienenes „Handbuch des Sozietätsrechts" (2. Auflage 2011 als „Handbuch Sozietätsrecht", 3. Auflage in Planung) sowie seine Kommentierung des GbR-Rechts in dem von Dorothea Prütting herausgegebenen Medizinrechtskommentar (seit 2. Auflage 2012; inzwischen 6. Auflage 2022) sind Ausdruck seiner vielfältigen Erforschung von Freiberuflerzusammenschlüssen.

Es wäre aber viel zu eng, Martin Hensslers Wirken im Gesellschaftsrecht allein mit Blick auf Freiberuflergesellschaften zu würdigen. Auch das Recht der OHG und KG hat stets seine Beachtung gefunden, etwa im „Henssler/Strohn" oder im Beck Online-Großkommentar. Nie wollte er sich damit abfinden, dass der Gesetzgeber Personengesellschaften jahrzehntelang bloß die Rolle als ungeliebte „Stiefkinder" des deutschen Gesellschaftsrechts zugewiesen hat, wie er es einmal formuliert hat. In der sich an der „ARGE Weißes Roß"-Entscheidung des BGH entzündenden Debatte um eine längst überfällige Reform des Personengesellschaftsrechts nahm der Jubilar – insbesondere in seinem vieldiskutierten Referat auf dem 71. DJT 2016 in Essen – folgerichtig eine sehr progressive Position ein. Letztlich (noch) erfolglos forderte er eine Gesamtreform des Personengesellschaftsrechts und eine vollständige Aufgabe des antiquierten Begriffs des Handelsgewerbes, an den das Recht der OHG und KG anknüpft, zugunsten einer Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für sämtliche Marktteilnehmer einschließlich der Freiberufler. Das 2024 in Kraft tretende MoPeG, das insoweit nur wenig Fortschritt bietet (vgl. aber immerhin § 107 Abs. 1 S. 2 HGB nF), muss ihm vor diesem Hintergrund als bloßes „Reförmchen" erscheinen. Dass Martin Henssler die Zukunft des reformierten Personengesellschaftsrechts weiter aktiv mitgestalten wird, zeigt sich schon daran, dass er die seit 2023 im Nomos-Verlag erscheinende Zeitschrift für das Recht der Personengesellschaften und Einzelunternehmen (ZPG) nicht nur mitbegründet, sondern gleich auch die Funktion des Mitherausgebers und -schriftleiters übernommen hat.

Neben dem Personengesellschaftsrecht gilt Martin Hensslers Hauptaugenmerk der Unternehmensmitbestimmung. Seit der 2. Auflage 2006 ist er Mitherausgeber eines renommierten Kommentars zum Mitbestimmungsrecht (Ulmer/Habersack/Henssler, später Habersack/Henssler, 4. Auflage 2018). Früh hat er erkannt, welche Umwälzungen das deutsche System der Unternehmensmitbestimmung durch die europäische Niederlassungsfreiheit und den damit einhergehenden gesellschaftsrechtlichen Systemwettbewerb erfahren würde und weiterhin erfährt. In diesem Zusammenhang hat er sich intensiv mit der Societas Europaea und ihrem Mitbestimmungssystem befasst, wobei seine Überlegungen dem Vernehmen nach vielen heute als SE organisierten Unternehmen als Blaupause gedient haben sollen.

Hervorzuheben ist daneben Martin Hensslers Wirken als Herausgeber bedeutender gesellschaftsrechtlicher Kommentare und als Lehrbuchautor. Zu nennen ist zunächst der

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

„Henssler/Strohn", welcher sich seit der Erstauflage 2011 (6. Auflage 2023 im Erscheinen) schnell zu einem beliebten Praktikerkommentar entwickelt hat. Zudem übernahm der Jubilar die geradezu herkulisch anmutende Aufgabe des Gesamtherausgebers des mittlerweile zu einer beachtlichen Größe angewachsenen Beck Online-Großkommentars zum Handels- und Gesellschaftsrecht. Den Studierenden des Unternehmensrechts ist er vor allem als Autor des Grundrisses „Handelsrecht" (Brox/Henssler) bekannt, den er seit der 19. Auflage 2006 immer wieder akribisch an neue Lernbedürfnisse anpasst (aktuell 23. Auflage 2020). Dass Martin Henssler schließlich nicht nur über ein eigenes Lehrbuch zum Bilanzrecht (Dicken/Henssler, 2. Auflage 2021) verfügt, im Aktienrecht mit dem Konzernrecht ausgerechnet eine Grand-Cru-Lage beackert (in Küting/Weber, Handbuch der Rechnungslegung, 5. Auflage 2002), sondern auch Mitautor des einflussreichen „Kölner Entwurfs" des Verbandsstrafrechts war (Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend, Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts, 2017), zeigt, dass er auch im Gesellschaftsrecht nie davor zurückgescheut hat, die harten Nüsse knacken zu wollen.

Allein schon die Breite und Tiefe der Durchdringung des Arbeits- und Wirtschaftsrechts sind bewundernswert. Vollends zum Solitär wird der Jubilar jedoch dadurch, dass er dem Anwaltsrecht auch nach seinem fakultätsinternen Wechsel ins „AWR" die Treue gehalten hat. Trotz seiner vielfältigen neuen Aufgaben nahm und nimmt das Anwaltsrecht weiterhin großen Raum in Forschung und Lehre ein. Martin Henssler blieb Direktor des Instituts für Anwaltsrecht und übernahm 2008 nach dem Ausscheiden seiner Nachfolgerin Barbara Grunewald sogar wieder, gemeinsam mit Hanns Prütting, dessen Geschäftsführung, die er auf Wunsch der Fakultät über seine Pensionierung hinaus bis heute innehat. Seinem Wirken ist es maßgeblich zu verdanken, dass das Institut im Bereich des Anwaltsrechts als „Leuchtturm" in Wissenschaft und Lehre gilt (vgl. die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, in: Henssler/Prütting, Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog, 2009, S. 9). Durch die jüngst erfolgte Umwandlung des bisherigen An-Instituts in ein reguläres Institut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ist das Institut für Anwaltsrecht noch stärker und zukunftsfest im Fakultätsleben und den organisatorischen Fakultätsstrukturen verankert. Für seine außerordentlich großen Verdienste um das Anwaltsrecht und die Anwaltschaft ist Martin Henssler 2022 beim Deutschen Anwaltstag in Hamburg mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft ausgezeichnet worden. All dies ist Ausdruck der hohen Wertschätzung der vom Jubilar initiierten anwaltsrechtlichen Forschung und Ausbildung durch die Universität zu Köln.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Als Querschnittsmaterie umfasst der Begriff Anwaltsrecht sämtliche Vorschriften, die mit der anwaltlichen Berufstätigkeit in Zusammenhang stehen. Hierzu zählen etwa Regelungen zur Organisation des Berufs, zur Zulassung zur Anwaltschaft, zu den Grundpflichten des Rechtsanwalts, zu Aufklärungs- und Informationspflichten gegenüber der Mandantschaft, zur Berufsaufsicht und zu berufsrechtlichen Sanktionen sowie zu Fragen des Anwaltsvertrags, des Haftungsrechts und des Vergütungsrechts. All diese Fragen hat Martin Henssler in hunderten Veröffentlichungen mehrfach aufgegriffen und dabei entscheidend zur maßvollen Fortentwicklung des Berufsrechts unter Berücksichtigung der gravierenden Umwälzungen, die der Rechtsdienstleistungsmarkt in den vergangenen Jahrzehnten erfahren hat, beigetragen. Aus seiner Forschungsarbeit sticht vor allem der 1997 in erster Auflage erschienene, gemeinsam mit Hanns Prütting herausgegebene Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung heraus (die Arbeiten an der in Kürze erscheinenden 6. Auflage sind abgeschlossen). Als weitere von ihm verantwortete Werke sind neben dem „Henssler/Prütting" der „Henssler/Gehrlein/Holzinger" (Handbuch der Beraterhaftung, 2. Auflage 2023), der bereits erwähnte „Henssler/Streck" (Handbuch Sozietätsrecht, 2. Auflage 2011) und der „Deckenbrock/Henssler" (Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz, 5. Auflage 2021) hervorzuheben. Hinzu kommt die viel beachtete, ebenfalls bereits erwähnte Alleinkommentierung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (3. Auflage 2018). Internationale Entwicklungen des Anwaltsrechts verfolgt er aufmerksam, enge Kontakte pflegt er vor allem nach Japan, Frankreich und

Italien. Sein Interesse, anwaltsrechtliche Fragestellungen wissenschaftlich vertieft auszuleuchten, hat er an viele Schüler weitergegeben. Längst ist von einer „Kölner Schule" des Anwaltsrechts die Rede. Die von ihm gegründete Schriftenreihe zum Anwaltsrecht, die inzwischen über 100 Bände umfasst und vor allem die im Institut entstandenen Doktorarbeiten beheimatet, ist insoweit beredtes Zeugnis.

Die anwaltsorientierte Lehre liegt Martin Henssler am Herzen. Auch hier bietet das Institut vielfältige Veranstaltungen an. Ein Höhepunkt waren stets die jährlichen dreitägigen Seminare zur Vertragsgestaltung in den Weinregionen von Rhein oder Mosel, an denen immer auch Vertreter der Praxis beteiligt waren. Namentlich mit Günter Brambring verbindet den Jubilar eine jahrzehntelange fruchtbare Zusammenarbeit, und zwar nicht nur im fachlichen Teil, sondern auch bei der Weinprobe, die stets ein fester Bestandteil des Seminars war.

Auch wenn der Anwaltschaft sein besonderes Interesse galt, hat Martin Henssler immer die Entwicklungen in allen freien Berufen im Blick gehabt. Das zeigen nicht nur seine Forschungsarbeiten zur Partnerschaftsgesellschaft, sondern wird auch an der von ihm Ende 2012 initiierten Gründung des Europäischen Zentrums für Freie Berufe deutlich. Das EuZFB geht als fakultätsübergreifende Einrichtung der Universität vor allem der Frage nach, wie sich die Stellung der Freien Berufe – auch unter Berücksichtigung rechtsvergleichender und ökonomischer Aspekte – als Vertrauensberufe mit besonderen Gemeinwohlaufgaben in der Zukunft bewahren lässt.

Häufig im Bundestag als Sachverständiger gefragter Generalist ist Martin Henssler schließlich auch bei seinem rechtspolitischen Engagement. Neben dem bereits erwähnten Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes, seinem erfolgreichen Eintreten für die Ausklammerung der IT-Berater aus der Grauzone der prekären Beschäftigung im Rahmen der AÜG-Reform 2017 und dem personengesellschaftsrechtlichen Referat auf dem 71. DJT 2016 kommt auch hier dem anwaltlichen Berufsrecht besondere Bedeutung zu. Schon bei der 1994 in Kraft getretenen BRAO-Novelle war er als Sachverständiger im Rechtsausschuss des Bundestages geladen. Seitdem war sein Sachverstand quasi bei jedem für die Anwaltschaft bedeutenden Vorhaben gefragt. Schon früh hat er die Öffnung der GmbH für die Anwaltschaft gefordert (vgl. etwa JZ 1992, 697). Dass der Gesetzgeber den Angehörigen Freier Berufe mit der Partnerschaftsgesellschaft eine maßgeschneiderte Rechtsform zur Verfügung gestellt hat, hat ihn sehr gefreut. Auch die Ergänzung des Angebots um die Variante der PartG mbB hat er eng begleitet. Sein Meisterstück war der 2018 im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins, gleichwohl frei von Vorgaben erarbeitete Diskussionsvorschlag zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht. Dieser kluge und weitsichtige Entwurf war Modell für den Gesetzgeber. Das zum 1.8.2022 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften orientiert sich in fast allen wesentlichen Fragen an den vom Jubilar erarbeiteten Leitlinien.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Neben seinem vielfältigen Wirken als Autor und Herausgeber, als Vorsitzender der Zivilrechtslehrervereinigung und Präsident des Deutschen Juristentages hat Martin Henssler sich auch hochschulpolitisch für seine Fakultät und Universität engagiert. Von 2013 bis 2015 war er Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, von 2015 bis 2018 Prorektor für Planung und wissenschaftliches Personal. Der Universität zu Köln ist er – über seine Pensionierung hinaus – bis heute treu geblieben. Nur 2011 geriet er einmal kurzzeitig ins Wanken, als ihn das ehrenvolle Angebot erreichte, als Nachfolger von Karsten Schmidt Präsident der Bucerius Law School zu werden.

Der tragische und plötzliche Tod seiner ersten Frau Friederike im Jahr 2012 hat eine große Lücke in das Leben Martin Hensslers gerissen. Jonathan, Simon und Anna Maria, eben erst dem Elternhaus entwachsen, haben ihm geholfen, diese schwierige Zeit zu überwinden. Sehr gefreut haben wir uns für Martin Henssler, als er vor einigen Jahren seine zweite Ehefrau Irma kennengelernt und mit ihr und mit ihren Kindern ein neues familiäres Glück gefunden hat. Stellvertretend für seine zahlreichen Schülerinnen und Schüler in Wis-

senschaft, Anwaltschaft, Justiz und Wirtschaft wünschen wir Martin Henssler, dass er noch viele Jahre in der Wissenschaft und – als Of Counsel der Kanzlei Seitz – in der Praxis tätig sein kann. Vor allem aber wünschen wir ihm, dass er neben seinen weiterhin vielfältigen Aufgaben genügend Zeit findet für Reisen mit der Familie, für Literatur und Musik, für Basketball, Joggen, Wandern und all die anderen Sportarten, denen er sich stets mit großem Ehrgeiz widmet.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort V

Reinhard Zimmermann
Martin Henssler Pontifex 1

Helene Bubrowski
Dr. iur., LL.M. (Köln/Paris I), Korrespondentin in der Parlamentsredaktion der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Berlin
Spurensuche in Berlin – Martin Hensslers Einfluss auf die Politik 3

I. Arbeitsrecht

Mustafa Alp
Dr. iur., Professor an der Dokuz Eylül Universität, Izmir
Die arbeitsrechtlichen Corona-Maßnahmen in der Türkei 13

Georg Annuß
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, München, apl. Professor an der Universität Regensburg
Der freiheitliche Kern der Arbeitnehmerüberlassung 23

Martina Benecke
Dr. iur., Professorin an der Universität Augsburg
Fehlende und fehlerhafte Betriebsratsbeschlüsse und ihre Folgen 35

Klaus Bepler
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a. D., Erfurt, Honorarprofessor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Freizeitausgleich für freigestellte Betriebsratsmitglieder 45

Nadine Brandl/Jens M. Schubert
Dr. iur., Leiterin Bereich Recht und Rechtspolitik der ver.di Bundesverwaltung, Berlin, Honorarprofessorin an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf/Dr. iur., ver.di Bundesverwaltung Berlin, apl. Professor an der Leuphana Universität Lüneburg Leuphana Law School
Arbeitsrecht – ein gleichberechtigtes Rechtsgebiet neben dem Wirtschaftsrecht oder nur dessen Anhängsel? 57

Axel Braun
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln
Die Kompetenz der Einigungsstelle beim Sozialplan 85

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Wolfgang Däubler
Dr. iur., em. Professor an der Universität Bremen
Entgeltbestandteile außerhalb des Arbeitsrechts? 99

Olaf Deinert
Dr. iur., Professor an der Georg-August-Universität Göttingen
Gesamtbetriebsrat und Umstrukturierung 111

Martin Franzen
Dr. iur., Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Rechtsfortbildung und Rechtsrückbildung im Betriebsverfassungsrecht – eine Skizze 123

Hans Jörg Gäntgen
Dr. iur., Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Köln
Die Vorabentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs im arbeitsgerichtlichen Verfahren 135

Björn Gaul/Andrea Bonanni
Dr. iur., apl. Professor an der Universität zu Köln, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln/Dr. iur., Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Köln
Die Anwendbarkeit von § 613a BGB bei Übertragungsvorgängen aus einer Matrix-Organisation 147

Richard Giesen
Dr. iur., Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
„Arbeitskampf" als Rechtsbegriff 159

Stefan Greiner
Dr. iur., Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Wege zur Vermeidung von Tarifkollisionen 179

Peter Hanau/Felipe Temming
Dr. Dres. h. c., em. Professor an der Universität zu Köln/
Dr. iur., LL.M. (LSE), Professor an der Leibniz Universität Hannover
Arbeitszeit und Vergütung zwischen deutschem und europäischem Recht 193

Felix Hartmann
Dr. iur., LL.M. (Harvard), Professor an der Freien Universität Berlin
Gleichbehandlungserwartung und arbeitsvertraglicher Konsens – Zur vertraglichen Grundlage des allgemeinen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes 217

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Klaus-Stefan Hohenstatt
Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hamburg, Honorarprofessor der Bucerius Law School, Hamburg
Das Restmandat von Gesamt- und Konzernbetriebsrat bei Umstrukturierungen 229

Joachim Holthausen
Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln
Tariffähigkeit auf Gewerkschaftsseite – Quo vadis Mächtigkeitsrechtsprechung? 237

Clemens Höpfner
Dr. iur., Professor an der Universität zu Köln
Willkürkontrolle von Tarifverträgen 251

Wolfgang Hromadka
Dr. iur. Dr. h. c., em. Professor an der Universität Passau
Zur Definition der leitenden Angestellten in Individualarbeitsgesetzen (§ 14 Abs. 2 KSchG, § 18 Abs. 1 Ziff. 1 ArbZG) 267

Matthias Jacobs/Friederike Malorny
Dr. iur., Professor an der Bucerius Law School Hamburg/Dr. iur., Juniorprofessorin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Verfassungswidrigkeit einer Anpassung „nach oben" bei gleichheitswidriger Tarifvertragsklausel 279

Abbo Junker
Dr. iur., Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Die Durchsetzung des Prinzips der Tarifeinheit im Vereinigten Königreich 293

Heinz-Jürgen Kalb
Dr. iur., Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Köln a. D., Honorarprofessor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Das Betriebsrisiko in der Pandemie 305

Sudabeh Kamanabrou
Dr. iur., Professorin an der Universität Bielefeld
Ein wirkliches Bedürfnis – die Rechtfertigung von Neutralitätsregeln privater Arbeitgeber 315

Gabriele Kania/Thomas Kania
Dr. iur., Rechtsanwältin, Köln/Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln, Honorarprofessor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Homeoffice im Ausland über die Einigungsstelle? 325

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Heinrich Kiel/Indra Burg

Dr. iur., Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht, Erfurt, Honorarprofessor an der Leibniz Universität Hannover/Dr. iur., Richterin am Arbeitsgericht Düsseldorf, z. Zt. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesarbeitsgericht, Erfurt

Die neue Jahresformel im Urlaubsrecht 337

Rüdiger Krause

Dr. iur., Professor an der Georg-August-Universität Göttingen

„Arbeitsbezogene Nachhaltigkeit" in der Wertschöpfungskette: Zum Kommissionsvorschlag für eine Lieferkettenregulierung 355

Mark Lembke

Dr. iur., LL.M. (Cornell), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Attorney at Law New York, Frankfurt a. M., Honorarprofessor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Die schwebend (un)wirksame Betriebsvereinbarung bei Fehlen eines wirksamen Betriebsratsbeschlusses 371

Karl-Georg Loritz

Dr. iur., em. Professor an der Universität Bayreuth, Rechtsanwalt und Steuerberater, München

Die Entscheidung des BAG zu Crowd Working – Disruption der Arbeitsbeziehungen und ihre versuchte Verhinderung – 383

Stefan Lunk

Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hamburg, Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

GmbH-Geschäftsführer und Betriebsübergang 397

Franz Marhold

Dr. iur., Univ.-Professor an der Wirtschaftsuniversität Wien

Fremdsprachige Normen der kollektiven Rechtsgestaltung in Österreich 413

Wilhelm Moll

Dr. iur., LL.M. (Berkeley), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln, Honorarprofessor an der Universität zu Köln

Betriebsratsverhalten und Compliance-Pflichten 421

Angelika Nussberger/Yannick Schoog

Dr. iur. Dr. h. c. Dr. h. c, M.A., Professorin an der Universität zu Köln, Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte a. D./ Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität zu Köln

Das Tarifeinheitsgesetz in Straßburg – ein Meilenstein in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Koalitionsfreiheit? 433

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Nathalie Oberthür
Dr. iur., Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Köln
Der Generalbericht – das unterschätzte Format 443

Eduard Picker
Dr. iur., em. Professor an der Eberhard Karls Universität Tübingen
Das Betriebsrisiko als privatrechtliches Verwendungsrisiko. Zur Pandemie-Entscheidung des BAG 469

Ulrich Preis
Dr. iur. Dr. h. c., em. Professor an der Universität zu Köln
Nachlese der gescheiterten Kodifikation des Arbeitsvertragsrechts 483

Hermann Reichold
Dr. iur., em. Professor an der Eberhard Karls Universität Tübingen
Arbeiten ohne Grenzen? – Gedanken zum Arbeitszeitrecht in Großkanzleien 497

Reinhard Richardi
Dr. iur., em. Professor an der Universität Regensburg
Sonn- und Feiertagsruhe im Arbeitsleben 503

Volker Rieble
Dr. iur., Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Der doppelte Betriebsrat 513

Christian Rolfs
Dr. iur., Professor an der Universität zu Köln
Gemischte Kollektivverträge 521

Sebastian Roloff
Dr. iur., Richter am Bundesarbeitsgericht, Erfurt, Honorarprofessor an der Universität Leipzig
Die angemessene Vergütung für die Vermittlung überlassener Arbeitnehmer 533

Anja Schlewing
Dr. iur., Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht, Erfurt, Honorarprofessorin an der Universität Bielefeld
Die AGB-Kontrolle vorformulierter Ausschlussklauseln und die Haftung wegen Vorsatzes 547

Harald Schliemann
Rechtsanwalt, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht i. R., Thüringer Justizminister a. D., Hannover
Crowdworker – Arbeitnehmer? – Gedanken zum Crowdworker-Urteil des BAG vom 1.12.2020 559

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Martin Schmitt
Dr. iur., Personalvorstand Lufthansa Cargo AG i. R., München
Deutsches Arbeitsrecht und seine richterrechtliche Fortentwicklung aus der Sicht langjähriger Personalleiterpraxis 577

Achim Schunder/Maximilian Luca Schunder
Dr. iur., Rechtsanwalt, Niederlassungsleiter der Zeitschriftenredaktionen des Verlags C.H.BECK, Frankfurt a. M., Honorarprofessor an der Universität Mannheim/ Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Frankfurt a. M.
Der Kampf um die Sonntagsladenöffnung zwischen Koalitionsfreiheit und Klagebefugnis 591

Stefan Seitz/Andreas von Medem
Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln/
Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln
Besetzungsregeln in der Daseinsvorsorge: Konkurrenz zwischen gemeinwohlzentrierter staatlicher Rechtsetzung und arbeitnehmerzentrierter tariflicher Rechtsetzung 599

Reinhard Singer
Dr. iur., em. Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin
Impfpflichten im Arbeitsverhältnis – im Zweifel für die Vernunft 613

Ulrich Sittard/Benjamin Pant
Dr. iur., Rechtsanwalt, Düsseldorf/Dr. iur., Rechtsanwalt, Düsseldorf
Die „verschlechternde" Tarifablösung beim Betriebsübergang 627

Markus Stoffels
Dr. iur., Professor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Kurzarbeitsklauseln in Arbeitsverträgen 643

Gregor Thüsing/Philip Musiol
Dr. iur., LL.M. (Harvard), Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn/Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Die Protokollnotiz im Recht der Allgemeinverbindlichkeit 655

Katharina Uffmann
Dr. iur., Professorin an der Ruhr-Universität Bochum
Virtuelle Anteilsoptionen von Arbeitnehmern in Startups – „quasiunternehmerische" Beteiligung oder synallagmatischer Vergütungsbestandteil? 669

Raimund Waltermann
Dr. iur., Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Tarifautonomie und Mindestlöhne – das deutsche Arbeitsrecht wird staatlicher 689

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Rolf Wank
Dr. iur., em. Professor an der Ruhr-Universität Bochum
Der Crowdworker als Arbeitnehmer oder als Arbeitnehmerähnlicher? 701

Heinz Josef Willemsen
Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Düsseldorf, Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum
Der „Freikauf durch Einkauf" als Prüfstein für den Tatbestand des § 613a BGB 719

Tim Wißmann/Severin Gotthard Kunisch
Dr. iur., LL.M. (Edinburgh), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln/ Dr. iur., Rechtsanwalt, Köln
Verfallregelungen bei virtuellen Optionsprogrammen 731

Roland Wolf
Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Arbeitsrecht und Tarifpolitik, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Tarifautonomie vor Überforderung bewahren 741

Takashi Yonezu
Dr. iur., Professor an der Chuo Universität Tokio
Das Arbeitsverhältnis als Austausch- und Gemeinschaftsverhältnis – Eine Untersuchung der deutsch-japanischen Rechtsvergleichung – 755

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

II. Wirtschaftsrecht

Gregor Bachmann
Dr. iur., LL.M. (Michigan), Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin
Abschied von der rechtsfähigen Gesamthand 769

Jobst-Hubertus Bauer/Christian Arnold
Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart, Honorarprofessor an der Eberhard Karls Universität Tübingen/Dr. iur., Rechtsanwalt, Stuttgart, Honorarprofessor an der Universität Mannheim
Drittvergütung von Vorstandsmitgliedern nach dem ARUG II 785

Walter Bayer
Dr. iur., Professor an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Ausschließung eines GmbH-Gesellschafters, Befugnis zur Verwertung des Geschäftsanteils und Eintragungen in die Gesellschafterliste 797

André Jacques Dicken/Joan Breuer
Dr. rer. pol., Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln, Honorarprofessor der Universität zu Köln/Rechtsreferendar, Köln
Plädoyer für die Aufgabe der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – GoB 817

Ingo Drescher

Dr. iur., Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe, Honorarprofessor an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufsichtsratsmitgliedschaft und entgeltliche Rechtsdienstleistung für die Aktiengesellschaft 829

Werner F. Ebke

Dr. iur., Dr. h. c. mult., LL.M. (UC Berkeley), em. Professor an der Universität Heidelberg

Die Freiheit des internationalen Zahlungs- und Kapitalverkehrs und ihre unionsrechtlichen Grenzen 841

Holger Fleischer

Dr. iur. Dr. h. c. Dr. h. c., LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm., Geschäftsführender Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Affiliate Professor an der Bucerius Law School, Hamburg

Gesellschaftsrechts-Innovationen: Eine Gedankenskizze 859

Wulf Goette

Dr. iur., Rechtsanwalt, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D., Stuttgart, Honorarprofessor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Zur Bedeutung von § 83 AktG für die Geltendmachung aktienrechtlicher Organhaftungsansprüche 869

Timon Grau

Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Düsseldorf

Rechtliche Steuerungsfaktoren für die Vorstandsvergütung 879

Barbara Grunewald

Dr. iur., em. Professorin an der Universität zu Köln

Die Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts auf die Partnerschaftsgesellschaft 891

Mathias Habersack

Dr. iur., Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Konzernweite Zustimmungsvorbehalte bei Passivität des Vorstands des herrschenden Unternehmens 899

Stephan Harbarth/Moritz Reichenbach

Dr. iur., LL.M. (Yale), Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe, Honorarprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg/ Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe

Die Aktiengesellschaft im Spiegel zeitgenössischer Gemeinwohlverständnisse 911

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Joachim Hennrichs

Dr. iur., Professor an der Universität zu Köln

Zur GmbH mit gebundenem Vermögen. Würdigung und Änderungsvorschläge, Vergleich zur unternehmensverbundenen Stiftung 927

Heribert Hirte

Dr. iur., LL.M. (Berkeley), Professor an der Universität Hamburg

Unternehmerische Mitbestimmung in Köln und in der Zukunft – Das Mitbestimmungsrecht im Koalitionsvertrag der „Ampel" und in der Kölner Stadtwerke-Affäre 945

Bernd Hirtz

Dr. iur., Rechtsanwalt, Köln, Honorarprofessor an der Universität zu Köln

Gesellschaftsrechtliche Gefahren der Gewerblichkeit für die anwaltliche Partnerschaftsgesellschaft 959

Peter Hommelhoff

Dr. iur. Dr. h. c. mult., em. Professor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.

Konzernrechtliche Bemerkungen zum Kommissions-Vorschlag für eine CSDD-Richtlinie 971

Susanne Kalss

Dr. iur. Dr. h. c., LL.M. (Florenz), Univ.-Professorin an der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Umwandlung der Stellung eines Kommanditisten in die eines Komplementärs in der KG oder GmbH & Co. KG 981

Christian Katzenmeier/Christoph Jansen

Dr. iur., Professor an der Universität zu Köln/Dr. iur., LL.M. (Köln/Paris I), Akademischer Rat a. Z. an der Universität zu Köln

Der freie Beruf und das Recht am Gewerbebetrieb. Entwicklungen im Deliktsrecht – Lehren für das Gesellschaftsrecht? 993

Jens Koch

Dr. iur., Professor an der Universität zu Köln

Schuldrechtliche Alternativen zum hoheitlichen Entsendungsrecht 1005

Gerd Krieger

Dr. iur., Rechtsanwalt, Düsseldorf, Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Haftung der Tochter für die Mutter im Vertragskonzern nach § 31 BGB? 1019

Katja Langenbucher

Dr. iur., Professorin an der Goethe-Universität Frankfurt a. M.

Die Barkapitalerhöhung als Prinzipal-Agent Konflikt 1031

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thomas Liebscher

Dr. iur., Rechtsanwalt, Mannheim, Honorarprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Die präsenzlose Beschlussfassung in der GmbH – eine kritische Würdigung der COVID-Gesetzgebung 1043

Jan Lieder

Dr. iur., LL.M. (Harvard), Professor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Zweckoffenheit und Gesellschaftszwecke der GmbH 1057

Manfred Löwisch

Dr. iur. Dr. h. c., em. Professor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rechtsanwalt, Lahr (Schwarzwald)

Umgang mit der Unwirksamkeit von Schiedsabreden für Beschlussmängelstreitigkeiten 1077

Heinz-Peter Mansel

Dr. iur. Dr. h. c., Professor an der Universität zu Köln

Gesellschaftsrechtliches Trennungsprinzip und ordre public am Beispiel der menschenrechtsbezogenen Unternehmenshaftung in der Lieferkette 1083

Hanno Merkt

Dr. iur., LL.M. (Univ. of Chicago), Professor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Der Fortführungsgrundsatz in der Rechnungslegung im Lichte der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges 1101

Ulrich Noack/Patrick Boguslawski

Dr. iur., em. Professor an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf/ Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Das Gesellschaftsregister der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem MoPeG – eine Problemskizze 1113

Hartmut Oetker

Dr. iur., Professor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Temporäre organschaftliche Auszeit: stay on board – Streiflichter auf ein neues Instrument zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf – 1123

Christian Picker

Dr. iur., Professor an der Universität Konstanz

Unternehmensmitbestimmung in Genossenschaften 1141

Notker Polley

Dr. iur., Rechtsanwalt, Meerbusch, Honorarprofessor an der Universität zu Köln

Weitere Personenkonstellationen im Anwendungsbereich des § 114 AktG – Zwei neue Entscheidungen des BGH zu Beratungsverträgen – 1159

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Jochem Reichert

Dr. iur., Rechtsanwalt, Mannheim, Honorarprofessor an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Entlastung der Geschäftsführung und Geltendmachung von Organhaftungsansprüchen in der mitbestimmten GmbH 1173

Bettina Rentsch/Marc-Philippe Weller

Dr. iur., LL.M. (Michigan), Juniorprofessorin an der Freien Universität Berlin/ Dr. iur., Licencié en droit (Montpellier), Professor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Die „gute" Kapitalgesellschaft 1189

Adam Sagan

Dr. iur., MJur (Oxon), Professor an der Universität Bayreuth

Gewerkschaftssitze in der SE-Umwandlungsgründung 1201

Carsten Schäfer

Dr. iur., Professor an der Universität Mannheim

Neues zu den Lösungsrechten des Personengesellschafters aus wichtigem Grund: Austrittskündigung vs. Auflösungskündigung 1215

Karsten Schmidt

Dr. iur. Dr. h. c. mult., Affiliate Professor an der Bucerius Law School, Hamburg

Unbeschränkte Kommanditistenhaftung – § 176 HGB: ein Irrlicht im Personengesellschaftsrecht – 1227

Wolfgang Schön

Dr. iur. Dr. h. c., Direktor am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, München, Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Zur „Anerkennung" ausländischer Stiftungen mit Verwaltungssitz in Deutschland . . . 1237

Dirk Schroeder

Dr. iur., Rechtsanwalt, Köln, Honorarprofessor an der Universität zu Köln

Arbeitnehmer im Kartellrecht 1253

Claudia Schubert

Dr. iur., Professorin an der Universität Hamburg

Unternehmensinteresse und Nachhaltigkeitsziele 1265

Gerald Spindler

Dr. iur., Dipl.-Ök., Professor an der Georg-August-Universität Göttingen

Überwachungs- und Beratungspflichten des Aufsichtsrats – de lege lata und de lege ferenda 1279

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Eberhard Vetter
Dr. iur., Rechtsanwalt, Köln
Drittanstellung von Geschäftsführern der GmbH 1291

Jochen Vetter
Dr. iur., Rechtsanwalt, München, Honorarprofessor an der Universität zu Köln
Zum Wahlrecht zwischen monistischer und dualistischer Unternehmensverfassung für die Aktiengesellschaft 1305

Johannes Wertenbruch
Dr. iur., Professor an der Philipps-Universität Marburg
Selbstorganschaft und gesetzliche Vertretung bei der Personengesellschaft nach MoPeG 1319

Hans-Ulrich Wilsing
Dr. iur., Rechtsanwalt, Düsseldorf, Honorarprofessor an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden
Zur Beweisnot ausgeschiedener Organmitglieder im Organhaftungsprozess – Gestaltungsmöglichkeiten zur Effektuierung des Auskunftsanspruchs ausgeschiedener Organmitglieder gegen die Aktiengesellschaft 1333

III. Anwaltsrecht

Christian Deckenbrock
Dr. iur., Akademischer Oberrat an der Universität zu Köln
Wer richtet über das Anwaltsrecht? 1347

Martin Diller
Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart, Honorarprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Rechtsfragen anwaltlicher Beauty Parades 1365

Michael Eckert
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Heidelberg, Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg, Vorstand der SOLDAN-Stiftung
Zum Stand der anwaltsorientierten Juristenausbildung in Deutschland 1371

Stephan Eilers/Swantje Jacklofsky
Dr. iur., LL.M. (New York), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Düsseldorf, Honorarprofessor an der Universität zu Köln/Dr. iur., Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Düsseldorf
Internationale Anwaltssozietäten und die Bewältigung des Brexit – Ein regulatorisches Puzzlespiel 1381

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Wolfgang Ewer

Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel, Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Die einzelmandatsbezogene ARGE – keine Berufsausübungsgesellschaft iSv § 59b Abs. 1 S. 1 BRAO 1389

Brigitte Göttling

Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf

Digitale mündliche Verhandlungen – Herausforderungen für Anwaltschaft und Justiz 1397

Markus Hartung

Rechtsanwalt, Berlin

Unter Anwälten. Miszellen aus unserer Welt 1409

Hans-Jürgen Hellwig

Dr. iur., Rechtsanwalt, Frankfurt a. M., Honorarprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Anwaltschaft im Niedergang 1421

Martin W. Huff

Rechtsanwalt, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth), Singen (Hohentwiel), Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln a. D.

Die Tätigkeit der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammern – Plädoyer für eine gesetzliche Regelung deren Stellung 1429

Matthias Kilian

Dr. iur., Professor an der Universität zu Köln

Erfolgshonorare und Streitanteilsvereinbarungen 1437

Nicolas Lührig

Dr. iur., Rechtsanwalt, Geschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins, Leiter der Redaktion des Anwaltsblatts, Berlin

Aus Werbung wird Marketing: Was bleibt vom § 43b BRAO? 1451

Dirk Michel

Dr. iur., Leiter des Instituts Freier Berufe NRW, Düsseldorf

Haftung für Fehler autonomer Systeme in den Freien Berufen 1461

Isamu Mori

Em. Professor an der Chuo Universität Tokio, Rechtsanwalt, Tokio

Die Geschichte des anwaltlichen Berufsrechts und der Regelungen des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen in Japan unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Entscheidungen 1473

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Susanne Münch
Referatsleiterin im Bundesministerium der Justiz
Berufsrechtliche Compliance von Berufsausübungsgesellschaften nach der großen BRAO-Reform 1485

Karina Nöker
Rechtsanwältin, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Köln
Sozietätserstreckung bei berufsrechtlichen Tätigkeitsverboten 1497

Hanns Prütting
Dr. iur. Dr. h. c. mult., em. Professor an der Universität zu Köln
Die AirDeal-Entscheidung des BGH – Ein Angriff auf die deutsche Rechtsanwaltschaft 1503

Volker Römermann
Dr. iur., CSP, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, für Insolvenzrecht sowie für Arbeitsrecht, Hannover, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin
Martin Henssler als Vater der BRAO-Reform 1509

Sylvia Ruge
Dr. iur., Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht, Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
Die Unabhängigkeit der angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 1527

Hans-Patrick Schroeder
Dr. iur., Rechtsanwalt, Hamburg, Honorarprofessor an der Leibniz Universität Hannover
Berufsrecht und internationale Schiedsgerichtsbarkeit 1533

Jürgen vom Stein
Dr. iur., Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln
Anwaltliches Risikomanagement beim elektronischen Rechtsverkehr 1551

Christoph Thole
Dr. iur., Dipl.-Kfm., Professor an der Universität zu Köln
Die Ermittlung von Insolvenzanfechtungsansprüchen durch (Rechts-)Dienstleister . . 1565

Dirk Uwer
Dr. iur., LL.M. (Newcastle), Mag.rer.publ., Rechtsanwalt, Düsseldorf, Honorarprofessor an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Beiratsmitglied der Law School der Universität St. Gallen
Partizipative Abstinenz – Die Repräsentanz- und Legitimitätskrise der funktionalen Selbstverwaltung der Anwaltschaft aus verfassungs- und berufsrechtlicher Perspektive – 1577

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Albert Vossebürger/Sebastian Michels
Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln/
Rechtsreferendar, Köln
Die neue Schulungspflicht gemäß § 43f BRAO als Beitrag zur Entwicklung des
Berufsstands der Rechtsanwälte 1595

Gerhard Wagner/Till Weskamm
Dr. iur., LL.M. (Chicago), Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin/
Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin
Anspruchsbündelung durch Legal Tech: Im Dschungel des RDG 1605

Ulrich Wessels/Stephan Göcken
Dr. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familien- und Verwaltungsrecht
sowie Notar, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Münster/Rechtsanwalt,
Hauptgeschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Überlegungen zum Rationalen Desinteresse 1625

Christine Windbichler
Dr. iur., LL.M. (Berkeley), em. Professorin an der Humboldt-Universität zu Berlin
Anwälte als „Masters of the Code"? 1635

IV. Varia

Klaus Peter Berger
Dr. iur., LL.M. (Virgina), Professor an der Universität zu Köln
Beweiserhebungsverbote in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit 1647

Barbara Dauner-Lieb
Dr. iur. Dr. h. c., Professorin an der Universität zu Köln, Präsidentin des
Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen
Zum Verjährungsbeginn bei unsicherer und zweifelhafter Rechtslage –
Präjudizien in Lehre und Prüfung – 1659

Inken Gallner
Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, Erfurt
Die europäische Idee 1671

Wolfram Höfling
Dr. iur., M.A., em. Professor an der Universität zu Köln
Das BVerfG als vergangenheitspolitischer Stabilisator und Störenfried 1677

Günter Krings
Dr. iur., MdB, Rechtsanwalt, Mönchengladbach, Honorarprofessor an der
Universität zu Köln
Parlamentarische Wissensgenerierung 1689

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Sara Landini
Dr. iur., Professorin an der Universität Florenz
Predictive analytics in legal matters and Risk Culture 1703

Thomas Lobinger
Dr. iur., Professor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Mehr Privatrecht wagen! Zum fehlerhaften Verständnis der mittelbaren Grundrechtswirkung im Privatrecht am Beispiel der hatespeech-Entscheidung des BGH 1715

David Markworth
Dr. iur., M.Sc. (Oxford), Akademischer Rat a.Z. an der Universität zu Köln
Verbraucherrechtsverletzungen und Klagerechte – Plädoyer für einen Richtungsentscheid – 1731

Wulf-Henning Roth/Christian Jopen
Dr. iur., LL.M. (Harvard), em. Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn/Rechtsanwalt, Brüssel
Das EuGH-Urteil „Thelen Technopark Berlin": Mehr als eine bloße Klarstellung zu den Rechtswirkungen von Richtlinien? 1749

Bernd Rüthers
Dr. iur. Dres. h. c., em. Professor an der Universität Konstanz
Das Konstanzer Modell der einstufigen Juristenausbildung 1771

Astrid Stadler
Dr. iur., Professorin an der Universität Konstanz
Missbrauch der Vertretungsmacht bei Erteilung und Ausübung einer Prozessvollmacht 1777

Friedrich Graf von Westphalen
Dr. iur., Rechtsanwalt, Lohmar, Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
Unionsrechtswidrige Verweigerung der Vorlagepflicht des BGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV – zwei markante Beispiele 1789

Reinhard Zimmermann
Dr. iur. Dr. h. c. mult., em. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Affiliate Professor an der Bucerius Law School, Hamburg
Erbrechtssysteme im Vergleich 1803

Schriftenverzeichnis Prof. Dr. Martin Henssler 1825

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG